

er in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Festschrift für Johannes Hecke, München, 1959, S. 56 — *Adalbert Kische*, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Gelsenkirchen-Buer, 1960 — *Hans-Gerhard Koch*, Staat und Kirche in der DDR, Zur Entwicklung ihrer Beziehungen 1945-1974, Darstellung, Quellen, Übersichten, Stuttgart, 1975 — *Ulrich Krüger*, Das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Deutschland, in: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin (Ost), 1957 — *Gustav-Adolf Lübchen*, Notwendige Regelungen für das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches, NJ 1975, S. 710 — *Werner Meinecke*, Die Kirche in der volkdemokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1952 — *Christian Meyer*, Das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Kirche im Sinne der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Diss., Mainz, 1964 — *Detrich Müller-Römer*, Die Grundrechte in Mitteldeutschland, Köln, 1965; *ders.*, Die Grundrechte im neuen mitteldeutschen Verfassungsrecht, Der Staat 1968, S. 307 — *Eberhard Poppe*, Die Rolle der Arbeiterklasse bei der Verwirklichung der sozialistischen Menschenrechte in der DDR, Sozialistische Demokratie vom 31. 10. 1969 (Beilage) — *Hans Reis*, Konkordat und Kirchenvertrag in der Staatsverfassung, JöR, Band 17 (NF), 1968, S. 165 — *Kurt W. Rommel*, Religion und Kirche im sozialistischen Staat der DDR, Diss., Kiel, 1975 — *Elfriede Teumer*, Zum Prozeß der Entfaltung der Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft, StuR 1975, S. 767 — *Hehnut Weidemann*, Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach der neuen Verfassung in Mitteldeutschland, DVB1. 1969, S. 10- O.V., Kirchenreform in der DDR geplant, Deutschland Archiv 1979, S. 238.

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

a) In der Verfassung von 1949 behandelte ein ganzer Abschnitt (B. V. Art. 41-48) 1
 die Religionsausübung und die Stellung der Religionsgemeinschaften. Art. 41 Abs. 1 ver-
 hieß jedem Bürger sowohl volle Glaubens- und Gewissensfreiheit als auch die Freiheit des
 Kultus. Mißbrauch der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, von religiösen Hand-
 lungen und des Religionsunterrichts für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke
 wurden nach Art. 41 Abs. 2 durch die Freiheitsgarantie nicht gedeckt. Die Art. 42-46 ent-
 sprachen im wesentlichen den Art. 136—138 der Weimarer Reichs-Verfassung. Danach be-
 stand keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wurde
 gewährleistet. Die Religionsgemeinschaften hatten ihre Angelegenheiten selbständig nach
 Maßstab der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Die Religionsgemein-
 schaften blieben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es vorher waren. An-
 dere Religionsgemeinschaften konnten auf Antrag diesen Status erhalten, wenn sie durch
 ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer boten. Das Recht
 der Kirchen auf Erteilung von Religionsunterricht in Räumen der Schulen durch die von
 der Kirche ausgewählten Kräfte wurde gewährleistet. In Krankenhäusern, Strafanstalten
 oder anderen öffentlichen Anstalten wurden die Religionsgemeinschaften zur Vornahme
 religiöser Handlungen zugelassen. Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten
 sollten durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt werden. Die Aus-
 übung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen
 Dienst sollte unabhängig vom Religionsbekenntnis sein. Niemand durfte verpflichtet wer-
 den, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, es sei denn, dies war zu statistischen
 Zwecken erforderlich. Niemand sollte zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit
 oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesfor-
 mel gezwungen werden. Niemand durfte auch gezwungen oder gehindert werden, Reli-
 gionsunterricht zu erteilen, oder innerhalb eines Krankenhauses, einer Strafanstalt oder ei-
 ner anderen öffentlichen Anstalt zur Teilnahme an einer religiösen Handlung gezwungen